



Stellungnahme des Ausschusses für Arbeitsmedizin (AfAMed) zum Arbeitsschutz von Beschäftigten, die bereits gegenüber SARS-CoV-2 geimpft sind

Stand: 02.06.2021

Aktuell wird für die Allgemeinbevölkerung diskutiert, ob und gegebenenfalls welche Lockerungen der Infektionsschutzmaßnahmen für bereits gegen SARS-CoV-2 geimpfte Personen möglich sind. Diese Diskussion findet auch im Bereich des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes statt.

Aus arbeitsmedizinischer Sicht ist hierzu Folgendes festzustellen:

- Grundlage für alle Maßnahmen des betrieblichen Gesundheitsschutzes ist die Gefährdungsbeurteilung, auch in Zeiten der Pandemie.
- Nach dem aktuellen Kenntnisstand bietet eine Impfung gegen SARS-CoV-2 einen sehr hohen, wenn auch keinen 100-prozentigen Schutz. Es ist nicht bekannt, ob Impfungen gegen alle Virusvarianten gleich hohen Schutz bieten. Eine Weitergabe des Virus durch Geimpfte ist nicht auszuschließen.
- Beschäftigte sind nicht verpflichtet, dem Arbeitgeber ihren Impfstatus zu offenbaren. Betriebsärztinnen und Betriebsärzte geben keine Auskunft über den Impfstatus an den Arbeitgeber.
- In der aktuell geltenden epidemischen Lage werden die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzmaßnahmen insbesondere durch die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel und die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (letztere befristet bis 30.6.2021) abgeleitet. Es ist davon auszugehen, dass sich der Arbeitsschutz nach Ende der epidemischen Lage „normalisiert“.

Auch für geimpfte Beschäftigte müssen daher auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung die epidemiespezifischen Arbeitsschutzmaßnahmen (Hygieneregeln) gelten. Die Arbeitgeber haben die entsprechenden Maßnahmen vorzuhalten, anzuwenden und den Beschäftigten zu ermöglichen. Die Beschäftigten haben diese zu befolgen und anzuwenden, unabhängig von ihrem Impfstatus. Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung bietet Spielraum für an die Infektionsgefährdung im Betrieb angepasste Arbeitsschutzmaßnahmen.